zu den Grafen von Tirol und deren „Kanzlei". Unter all den vielen Gesichtspunkten erweist sich das Buch als eine Publikation, deren Reichweite über den eigentlichen, engen Gegenstand eindrucksvoll hinausweist.

Dieter Girgensohn

Harwick W. Arch, Vigil Rabers Sterzinger Wappenbüchl. Forschungen der Abteilung Mittelalterliche und Neuzeitliche Archäologie am Institut für Ur- und Frühgeschichte der Universität Innsbruck.

(Nearchos Beiheft 5/1999) Innsbruck: Universitätsbuchhandlung Golf Verlag 1999; 80 Seiten, 3 Farbtafeln, 4 Abb.

„Nearchos" ist die junge wissenschaftliche Publikationsreihe der Abteilung für Mittelalterliche und Neuzeitliche Archäologie des Institutes für Ur- und Frühgeschichte der Universität Innsbruck. Die Stärke einiger der bisher in der Reihe erschienenen Bände (hervorzuheben ist etwa Band 3 zu Burg und Herren von Flaschberg in Kärnten) liegt vor allem in der interdisziplinären Verbindung von Mittelalterarchäologie und Geschichtswissenschaft.

Zu den Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens gehören gemeinhin Offenlegung der Methode, Überprüfbarkeit der Aussagen, relevante Fragestellung, normierte Begrifflichkeit, Einordnung eines Problems in einen aktuellen wissenschaftlichen Zusammenhang und nicht zuletzt das Bemühen um eine klare, niveauvolle Sprache. Um es vorwegzunehmen: Das hier zu besprechende Nearchos Beiheft 1999 erfüllt diese Auflagen nicht.

Gegenstand dieser Veröffentlichung ist laut Titel „Vigil Rabers Sterzinger Wappenbüchl", die im Stadtarchiv Sterzing erliegende, bislang (zu Unrecht?) wenig beachtete Handschrift 29 (im folgenden Hs. 29). Bereits die offenbar vom Verf. selbst eingeführte Bezeichnung „Wappenbüchl" oder „Wappenliste" (S. 11) für Hs. 29 ist irreführend: Es handelt sich nämlich um eine einfache Liste von Länder-, Familien- und Personennamen mit allfälligen Kurzangaben zur Tinktur (d. h. zu den Farben der hier nicht dargestellten Wappen), jedoch ohne jede graphische Darstellung. Daß es sich bei dieser Liste um eine Aufzählung von Wappenträgern handelt, wird erst aus einem weiteren Zusammenhang deutlich, den der Verf. allerdings nie wirklich zu erhellen vermag. Die Gesamtkonzeption der Untersuchung bleibt überhaupt im dunkeln: Es wird weder eine wissenschaftlich-kritische Edition von Hs. 29 geboten, noch eine heutigen kodikolgischen Standards entsprechende Handschriftenbeschreibung; auch überzeugende Antworten auf die Fragen, welche Funktion Hs. 29 hatte oder welcher funktionale Bezug zu Rabers in Weimar erliegender Wappensammlung besteht, bleibt der Verf. schuldig.

Arch beginnt seine Untersuchung mit einem biographischen Abriß zu Vigil Raber († 1552), der bisher von germanistischer Seite vor allem wegen seiner geistlichen Spiele und Fastnachtspiele gewürdigt worden ist. Hier wird hingegen versucht, seine Tätigkeit als Faß- und Wappenmaler und seine Beziehungen zum Hofmaler Maximilians, Jörg Kölderer, zu beleuchten. Leider führen einige ver-

kürzte oder redundante Formulierungen, aber auch Sachfehler zu unfreiwilliger Komik und falschen Schlüssen. Stilblüten wie: „Kein Wunder, wenn er [Raber] in wissenschaftlichen Arbeiten nicht nur in Österreich, Deutschland und Italien [...], sondern auch in Kanada (Toronto) und Texas (Austin) seit jeher eine wichtige Rolle spielte." (S. 9), „Ein Altarbild in St. Quirein wird angezweifelt, [...]" (S. 10) oder „Hier [gemeint ist Sterzing] zog alles zwischen dem alten Tiroler Zentrum in Meran/Schloß Tirol und dem neuen in Innsbruck hindurch und wohl das meiste, was die Fugger zwischen Augsburg und Venedig zu liefern hatten." (S. 10) wären durchaus vermeidbar gewesen. Der Satz: „Das größte ehemals florentinische Bankhaus Rubeni[!]-Botsch, nun in Bozen, könnte Vigil Raber auch als Kunde von Blattgold für seine Vergolderarbeiten kennengelernt haben – er nennt es auch auf Seite 1!" (S. 10) ist in dieser Form schlicht falsch. Die aus Florenz im letzten Drittel des 13. bzw. zu Beginn des 14. Jahrhunderts nach Tirol gekommenen und vor allem in Bozen, Meran, Innsbruck und Hall tätigen de' Rossi/de Rubeis und die höchstwahrscheinlich zu ihrem weiteren Familienverband zählenden Botsch sind kein „Bankhaus", sie gehören ab dem ausgehenden 14. Jahrhundert zum tirolischen Niederadel. Daß die Botsch auf der ersten Seite von Rabers Liste geführt werden, dürfte zum einen mit ihrem Rang in der Hierarchie des Tiroler landständischen Adels zusammenhängen, zum anderen mit der Tatsache, daß Simon Botsch 1551 bis 1562 interimistisch das Amt des Landeshauptmannes bzw. Burggrafen von Tirol führte.

Seine eigentlichen Ausführungen beginnt Arch mit der kodikologischen Beschreibung der über mehrere Jahre (1522? bis 1548) entstandenen, ursprünglich aus mehreren Teilen bestehenden und erst im ausgehenden 16. Jahrhundert gebundenen Weimarer Wappensammlung (Fol. 220), deren fünfter Teil (R5) sich in der Abfolge der dargestellten Wappen mit der von Hs. 29 gebotenen Namensliste deckt. Der Verf. übernimmt hier die Beschreibung Conrad Fischnalers von 1908 unter Verwendung einer weiteren, unveröffentlichten und undatierten Beschreibung von Franzjosef Pensel. Freilich fehlt die vom modernen Handschriftenbearbeiter zu leistende Beschreibung der einzelnen Lagen samt Lagenformel, die entscheidend zur Klärung der Genese der Handschrift und zur Zeitstellung ihrer einzelnen Teile beitragen könnte. Die in Abb. 1 gezeigte Skizze des Wasserzeichens „R" findet sich auf dem erst im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts ergänzten Titelblatt und ist für die Datierung der übrigen Lagen daher unerheblich, die übrigen Wasserzeichen der Handschrift werden nur vage gestreift und weder identifiziert noch (für eine mögliche spätere Identifizierung) abgebildet. Dafür unterrichtet uns Arch über wenig erhebliche Details wie die gestickten Wappenkopien von Marie Fischnaler-Lechleitner (S. 12).

Der bisherige Eindruck der Untersuchung wird durch den Blick auf die nun folgende ausführlichere inhaltliche und (wiederum knapp gehaltene) kodikologische Beschreibung von Hs. 29 (S. 12–21) bestätigt: Der im ausgehen-

den 14. Jahrhundert beschriebenen Innenseite des in Zweitverwendung stehenden Pergamentkoperts (von einem „vorderen Pergamentdeckel" kann man in diesem Fall nicht sprechen) widmet der Verf. nahezu 30 Zeilen, dafür fallen wesentliche Elemente der Handschriftenbeschreibung wiederum unter den Tisch. Entsprechend scheinen dem Verf. selbst Grundbegriffe der Kodikologie und der Paläographie kaum geläufig zu sein: Zwischen Seite und Blatt wird praktisch nicht unterschieden, einmal hat Hs. 29 24 beschriebene Blätter (S. 12), dann wieder nur 24 „beschriftete Seiten" (S. 13, 21), ein Sexternio hat nach Arch nicht mehr 24 Seiten (sechs gefaltete Doppelblätter, zwölf Blätter), sondern nur zehn (! S. 21) oder aber gleich 122 Seiten (! S. 22). Ein Binio besteht aus zwei gefalteten Doppelblättern, mithin vier Blättern und acht Seiten, zum Beschreiben von drei Seiten würde daher ein einziges Doppelblatt ausreichen (S. 21). Die „Unzialen" (S. 12) sind farblich hervorgehobene Satzmajuskeln oder Lombarden, die in der Buchschrift des 14. Jahrhunderts natürlich unziale Formen aufweisen. Die Beschreibung der Handschrift Rabers, einer spätgotischen Kursiven, beschränkt sich auf unverständliche Sätze wie: „Samt Ober- und Unterlängen können durchschnittlich 11 mm [wovon?] gemessen werden." (S. 32) Zweimal ist die Rede von einem graphologischen Vergleich bzw. einer graphologischen Beurteilung (S. 9 und 34), gemeint ist wohl jeweils ein (paläographischer) Schriftvergleich.

Den Hauptteil dieses Kapitels bildet die inhaltliche Beschreibung der Handschrift. Dabei wird die Liste der Wappenträger nach Hs. 29 vorgeblich diplomatisch abgedruckt, nach nirgendwo erläuterten Kriterien fallweise in Spaltenform, fallweise als Fließtext. In Fällen, wo Raber selbst mittels Buchstabensigeln Tinkturangaben hinzufügte, werden diese mit„ediert" (sie werden kursiv gesetzt, während die Namenliste selbst aus unerfindlichen Gründen im Normaldruck erscheint und daher vom Kommentar typographisch nicht zu unterscheiden ist). In solchen Fällen wird auch meist die Position des Wappens in der Weimarer Wappensammlung zusammen mit einer modernen Blasonierung wiedergegeben. Wo Raber dagegen keine Tinkturangaben setzte, führt Arch keine Blasonierung an, außer – inkonsequenterweise – bei den Namen der ersten Seite. Unerläutert bleiben auch die Transkriptionskriterien selbst: Arch beschränkt sich in der Vorbemerkung auf die Feststellung, die Wiedergabe erfolge „stets in Rabers Schreibweise". Der Vergleich mit den Abbildungen (etwa S. 8) zeigt das Dilemma: Kürzungen werden grundsätzlich nicht aufgelöst, dann wieder doch aufgelöst (z. B. „Thur(n)"), für die Wiedergabe der zahlreichen Kürzungszeichen (er-Haken, e- bzw. n-Kürzung mittels übergeschriebenem horizontalem Strich oder einem Strichlein durch den Abstrich des auslautenden runden r, die klassische per-/par-Kürzung mittels horizontalem Strichlein durch den p-Schaft etc.) wird nur ein einziges typographisches Zeichen („'") gewählt, Diakritika über u, i, y etc. werden nicht wiedergegeben, die an das Original angelehnte Groß- und Kleinschreibung schließt in vielen Fällen willkürliche Entscheidungen mit ein („lupfn" oder

„Lupfn"?). Ganz abgesehen von falschen Lesungen (etwa „Hadelsp'g" statt korrekt „Hedelsperger") stellt sich hier grundsätzlich die Frage, was der Leser mit Namensformen wie „mor Vo' ahn", „martl Jäg' Lichtnegg", „adelischp" oder „Ma' Vo' wisenthaw'" anfangen soll, zumal diese von keinem Register mit normalisierter Fassung erschlossen werden.

Die in Hs. 29 im Regelfall gekürzt angeführten Namenformen verleiten Arch zu einer Hypothese zur Funktion der Namenliste: „Dass aber nicht etwa sie [Hs. 29] als Konzept für einen Teil der Weimarer Handschrift angesehen werden darf, ergibt sich aus folgender Überlegung: Von den persönlichen Wappeninhabern tragen nämlich 246 einen Vornamen und dieser wird in der Weimarer Handschrift meist ausgeschrieben, hier aber oft nur zu einem Buchstaben gekürzt angedeutet. Ein Apostroph, ein Schnörkel (der als solcher gedeutet werden muss [sic!]) oder eine Ligatur ersetzen hier den vollen Namen (Marggraff Zu Bad') oder das Adelsprädikat [sic!] (D' für de oder Vo' für von);" (S. 21). Gerade dieses Argument vermag nun schwer zu überzeugen, vielmehr ist es ein Indiz für das genaue Gegenteil: Eben weil Raber die Namen der Wappenträger bekannt sind, wird er diese in einem Konzept, das ihm ja nur zum eigenen Gebrauch und als Vorlage für eine Reinschrift (einen Druck?) dient, nicht in extenso anführen, er kann sich darauf beschränken, sie lediglich flüchtig und entsprechend gekürzt anzudeuten. Wozu sollten ansonsten auch die Angaben zur Tinktur gemacht werden, wenn die Wappen der in Hs. 29 aufgelisteten Wappenträger nicht in einem späteren Moment auch graphisch ausgeführt und farbig dargestellt werden sollten? Ob dies nun R5 war, bliebe noch zu klären. Immerhin ließe die Schlußdatierung von Fol. 220 (1548) und die Datierung des bei Hs. 29 verwendeten Wasserzeichens (1547/48) sowie die sich mit der Liste weitgehend deckenden Abbildungen in der Weimarer Sammlung einen solchen Schluß zu.

Die nächsten Kapitel widmet der Verfasser den möglichen Vorlagen von Hs. 29 bzw. R5 (das später plötzlich als „unser kleines Wappenbuch der (Weimarer) Seiten 701–756" in den Mittelpunkt der Untersuchung rückt) und der „Arbeitsweise Rabers". Hierbei kommt Arch zu den wenigen brauchbaren Schlüssen dieser Untersuchung: Die Anlage und Auswahl der Wappenträgernamen läßt kein ordnendes Prinzip erkennen, der Vergleich mit den überlieferten Botenbüchern der St.-Christophs-Bruderschaft am Arlberg zeigt, daß Raber auch andere Vorlagen gehabt haben muß. Damit ist die für die Weimarer Wappensammlung seit dem 17. Jahrhundert eingeführte Bezeichnung „Wappenbuch der St.-Christophs-Bruderschaft auf dem Arlberg" hinfällig.

Die Tatsache, daß Raber in R5 einige Wappen im Vergleich zu den in den Botenbüchern dargestellten offensichtlich seitenverkehrt wiedergibt, hat für Arch „nur eine Erklärung: Er wollte einen Teil seiner Wappen drucken lassen." (S. 28), womit auch die angeblichen Lagenbezeichnungen in Hs. 29 in Verbindung zu bringen wären. Unbeantwortet bleiben die Fragen, weshalb Raber nicht alle asymmetrischen

Wappenbilder seitenverkehrt wiedergibt, weshalb nur ein Teil gedruckt werden sollte, nach welchen Kriterien die Auswahl getroffen wurde/werden sollte, wieso es nicht zum Druck kam, in welchem Sinn R5 nicht gewissermaßen als Endprodukt (Reinschrift) zu betrachten ist, sondern als Druckvorlage dienen sollte.

Arch widmet sich nun weiteren Vorlagen für Hs. 29 und R5 und kann zeigen, daß hierfür vor allem das Pfälzer und das Schneeburgische Wappenbuch in Frage kommen. Welche Aussagekraft dabei die statistische Übereinstimmung von Wappendarstellungen zwischen den einzelnen Handschriften unter Angabe von Prozentzahlen mit bis zu zwei Kommastellen haben sollen, ist nur schwer nachvollziehbar („Auf die Sterzinger Handschrift entfallen aus dieser Quelle 76 Wappen oder 9,08 % [!] der 837 Raberischen Wappennamen." (S. 30)).

Das abschließende Kapitel beschäftigt sich mit der Arbeitsweise Rabers. Aus der Maltechnik schließt Arch (und sieht sich darin auch von den beiden früheren Handschriftenbearbeitern, Fischnaler und Pensel bestätigt), „dass Raber nur lose Blätter bemalt hat, die erst 1599 von einem späteren Eigentümer einem Buchbinder übergeben wurden." (S. 33). Frage: Wie hat man sich das buchtechnisch vorzustellen? Sind diese „losen Blätter" alle mittels Rückstichheftung gebunden worden? Wurden sie etwa 1599 klebegebunden (was eine buchtechnische Sensation darstellen würde, da die bislang bekannten ältesten Versuche aus dem späten 18. Jahrhundert stammen, die erste brauchbare Technik unter Verwendung von Kunstharzklebern stammt bekanntlich von 1939)? Diese kodikologisch nicht ganz unwichtige Frage bleibt aufgrund der fehlenden Lagenbeschreibung offen.

Das wohl als Anhang konzipierte anschließende „Verzeichnis der Wappen zur Sterzinger Liste" bietet eine vollständige Auflistung der in Hs. 29 angeführten Namen in phonetisch-alphabetischer Reihenfolge (leider wiederum nur in der schwer zu benutzenden „buchstabengetreu" transkribierten Form); dieser werden in der Form einer Zahlenkombination „Seite und Platz nach der Weimarer Handschrift" beigegeben, mit der Begründung: „Die Zahlen [...] dienen der Auffindung der Originalwappen [! Frage: Was ist das?]" (S. 36), was allerdings nur jenem Leser etwas bringen dürfte, der gerade die Weimarer Handschrift oder eine (noch nicht existierende) Facsimile-Edition derselben (die dann wohl ihrerseits über ein entsprechendes Namenregister verfügen würde) vor sich hat. Dazu werden sämtliche Wappen offenbar nach der Weimarer Wappensammlung blasoniert. Leider gerät die gemeinhin nur dem mit der heraldischen Fachterminologie Vertrauten zugängliche Wappenbeschreibung weitgehend zum Selbstzweck, auf ein Register der Wappenbilder wird nämlich verzichtet. Die von Arndt und Seeger in den letzten Jahren gesetzten maßgeblichen Normierungsversuche (vgl. Wappenbilderordnung. Symbolorum armorialium ordo, bearb. von Jürgen Arndt und Werner Seeger, 2 Bde. = J. Siebmacher's Großes Wappenbuch, Bd. B/1–2, Neustadt an der Aisch [2]1996 und 1990) vor allem bei den heraldischen Zuord-

nungsbegriffen bleiben unberücksichtigt.

Mit dem „kaiserlichen (Kriegs-)Sekretär[!] Wilhelm Pusch" (S. 23) schließlich dürfte der Registrator und Archivar Wilhelm Putsch († 1551) gemeint sein. Tagespolitische Sarkasmen wie: „Wenn heute (1998) bosnische Teilstaaten um ein gemeinsames Staatswappen streiten – Raber hätte ihnen aushelfen können." (S. 23) sind in einer wissenschaftlichen Abhandlung deplaziert.

Fazit: Trotz allem anerkennenswerten Bemühen des Verfassers bietet die Untersuchung doch allzu viel Unausgegorenes und zu wenig Durchdachtes, zu viel nicht korrekt Ausformuliertes, zu viele unwesentliche Details, während relevante Fragen und Aspekte gar nicht oder nur unzureichend in den Blick genommen werden. Die unklare Gesamtkonzeption erweist sich nicht zuletzt am Fehlen eines die Ergebnisse der Untersuchung zusammenfassenden Resümees. Die Stärke des Verfassers liegt zweifelsohne im Blasonieren, während er mit den Aufgaben des Handschriftenbearbeiters sichtlich überfordert ist.

Die vom Herausgeber der Schriftenreihe und Redakteur des Beiheftes, Konrad Spindler, angepeilte Zweckbestimmung des Bandes (die hier letztlich als Legitimation für das Erscheinen in einer mittelalterarchäologischen Reihe dient), nämlich in der Hand des Archäologen als Hilfsmittel zur Identifizierung und Deutung [sic!] von „bei Ausgrabungen in alten Burgen, Schlössern, Klöstern oder Stadtkernen" gefundenen „fragmentarische(n) Wappendarstellungen und heraldische(n) Embleme(n)" (Vorbemerkung) zu dienen, wird angesichts der aufgezeigten Mängel klar verfehlt.

Gustav Pfeifer

Irmgard Plattner, Fin-de-siècle in Tirol. Provinzkultur und Provinzgesellschaft um die Jahrhundertwende.

Innsbruck/Wien: Studien-Verlag 1998; 399 Seiten.

Für manche europäische HistorikerInnen gilt das 20. Jahrhundert, nach dem sogenannten „langen" 19. Jahrhundert von 1789 bis 1914, als das „kurze Jahrhundert", dessen Eckdaten durch den Ausbruch des Ersten Weltkriegs 1914 und den Zusammenbruch des Sowjetischen Reiches 1989 festgelegt sind. In ihrem Buch über die Tiroler Kultur und Gesellschaft um die Jahrhundertwende versucht Irmgard Plattner, dieses Schema „zumindest auf der ideologischen und mentalen Ebene" (S. 358) zu modifizieren. In Anlehnung an die Gesellschaftsgeschichte Österreichs 1890–1990 von Ernst Hanisch[1], plädiert die Autorin für eine Verschiebung der Epochenmarkierungen, indem sie die Zeit von 1890 bis 1914 als eine zentrale Aufbruchsphase in der Provinz identifiziert. Obwohl sie die Bedeutung der durch den Kriegsausbruch 1914 verursachten Zäsur in wirtschaftlicher, sozialer und politischer Hinsicht anerkennt, will Plattner zeigen, wie die Jahre nach 1890 und vor allem die Zeit nach 1900 kulturelle Werte und Orientierungen prägten, die für die moderne Tiroler Gesellschaft des 20. Jahrhunderts bestimmend waren.

Plattners Arbeit umfaßt vier thematische Schwerpunkte: (1) das Vereins-